VERORDNUNG (EWG) Nr. 1801/76 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 851/76 der Kommission vom 9. April 1976 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden (1), hat eine Ausgleichsabgabe bei der Abfertigung von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol zum freien Verkehr in den vier betroffenen Einfuhrländern eingeführt, sofern nicht Frankreich diese Abgabe bei der Ausfuhr erhebt. Diese Verordnung hat zum Ziel, den Schwierigkeiten abzuhelfen, die sich aus der von Frankreich bei der Ausfuhr von Alkohol gewährten Beihilfe ergeben.

Das in dieser Verordnung verfolgte Ziel wäre gefährdet, wenn die französischen Alkoholausfuhren über andere Mitgliedstaaten erfolgten. Es empfiehlt sich daher, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 anzupassen, um derartige Verkehrsverlagerungen zu verhindern.

Nach den bei der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 angewandten Berechnungskriterien darf der Betrag der Abgabe weder den Betrag der Beihilfe noch den Unterschied zwischen den sich hieraus ergebenden Marktpreisen der betreffenden Mitgliedstaaten überschreiten. Aus der Mitteilung der deutschen Regierung vom 1. Juli 1976 ist ersichtlich, daß die Preise auf dem deutschen Markt um 15 DM gesenkt worden sind. Es empfiehlt sich, den Betrag der Abgabe zu berichtigen, um diese in den Berechnungselementen eingetretene Änderung zu berücksichtigen.

Auf Grund der Lage auf den Benelux-Märkten kann die für diese Länder geltende Abgabe auf der gleichen Höhe wie die in Deutschland erhobene Abgabe beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 erhält folgende Fassung :

„(1) Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande erheben bei der Abfertigung der in Artikel 1 genannten, in Frankreich gewonnenen Erzeugnisse zum freien Verkehr eine Ausgleichsabgabe, sofern nicht Frankreich diese Abgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse gelten als in Frankreich gewonnen, sofern nicht nach Überzeugung der zuständigen Behörden des zum freien Verkehr abfertigenden Mitgliedstaats nachgewiesen ist, daß sie anderswo gewonnen worden sind."

Artikel 2

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt hinsichtlich Artikel 1 am siebten und hinsichtlich Artikel 2 am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1976, S. 41.

ANHANG

Mitgliedstaat	Betrag der Abgabe für 1 hl je Grad Alkohol
Belgien Luxemburg	5,025 bfrs/lfrs
Bundesrepublik Deutschland	0,3264 DM
Frankreich	0,6013 ffrs
Niederlande	0,3453 hfl